

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Customs, Taxation and International Trade Law, Master of Customs Administration
Hochschule:	Westfälische Wilhelms-Universität Münster
Standort:	Münster
Datum:	27.06.2023
Akkreditierungsfrist:	01.10.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Streichung der Auflage

Der Akkreditierungsrat hatte zunächst folgende Auflage avisiert: "Die für den Studiengang maßgeblichen Dokumente (insbesondere Ordnungen, Modulhandbuch) müssen Studierenden und

Studieninteressierten in einer englischen Lesefassung zugänglich gemacht werden. (§ 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1, Abs. 6 StudakVO)."

Die Gutachtergruppe bewertet § 12 Abs. 5 als erfüllt (siehe Seiten 25 f. im Akkreditierungsbericht). Der Aspekt der Information der Studierenden in der Studiengangssprache wird von ihr nicht thematisiert. Die eigene Prüfung durch den Akkreditierungsrat hatte ergeben, dass die wesentlichen Studiengangsunterlagen (insbesondere die Zugangs- und Zulassungsordnung, die Prüfungsordnung und das Modulhandbuch) nicht auf Englisch vorlagen. Zwar waren auf der Homepage und in der internen Moodle Plattform Informationen zum Zugang, zum Curriculum und zu den Prüfungen hinterlegt; dabei handelte es sich aber nur um einen Ausschnitt der in der Zugangsordnung, der Prüfungsordnung und dem Modulhandbuch enthaltenen Informationen.

Kriterium für die Studierbarkeit nach § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 StudakVO ist ein „planbarer und verlässlicher Studienbetrieb“. „Planbarer und verlässlicher Studienbetrieb“ bedeutet gemäß der Begründung zu diesem Paragraphen „insbesondere die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte und die transparente und verlässliche Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen“. Im vorliegenden Fall wird der Studiengang nicht nur komplett auf Englisch angeboten, sondern verfolgt einen internationalen Anspruch und richtet sich dezidiert an eine internationale Zielgruppe (vgl. etwa Selbstevaluationsbericht, S. 8). Dass für eine „umfassende Information der Studierenden über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte“, Studiengangsunterlagen in der Unterrichtssprache Englisch – und damit in der Sprache, die die gesamte Zielgruppe hinreichend beherrscht – erforderlich sind, erachtet der Akkreditierungsrat als folgerichtig. Der Akkreditierungsrat sah daher das Erfordernis einer Auflage.

Mit der Stellungnahme hat die Hochschule englische Lesefassungen der Zulassungsordnung und der Prüfungsordnung sowie des Modulhandbuchs eingereicht. Damit kann die Auflage entfallen.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Zulassungs- und Prüfungsordnung jeweils in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt werden. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

